



Teilrevision Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters (ABGKAT)

A) Ausgangslage

An der Urnenabstimmung vom 30. Juni 2019 wurde der Teilrevision des Gesetzes über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters (GKAT) mit 582 Stimmen zu 164 Gegenstimmen zugestimmt. Bereits anlässlich seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 (Prot. Nr. 101) hatte der Gemeinderat die Ausführungsbestimmungen zum GKAT (ABGKAT) vorbehaltlich der Zustimmung der Urnengemeinde zum GKAT erlassen.

Im Rahmen der Teilrevision wurde das System der Kurtaxen grundlegend angepasst. Dabei wurden einerseits die Rahmenbeträge für Übernachtungen bei kommerziellen Beherbergern erhöht und andererseits wurde für Ferienwohnungen und -häuser neu eine Bettenpauschale eingeführt, die sich auf die Anzahl Zimmer der Ferienunterkunft stützt. Die Tourismusförderungsabgabe (TFA) bildete nicht Gegenstand der Gesetzesrevision und blieb unverändert in der bisherigen Form und zu den bisherigen Tarifen bestehen.

In Nachachtung von Art. 1 der teilrevidierten Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters (ABGKAT) wurden Einzug, Kontrolle, Verwaltung und Verwendung der im GKAT vorgesehenen Taxen und Abgaben für das gesamte Gemeindegebiet grundsätzlich an die Davos Destinations-Organisation mit Ausnahme von Einzug und Kontrolle der Abgabe für die Tourismusförderung, für welche die Gemeinde zuständig bleibt, übertragen.

Nach der Einführung des Gesetzes im Jahr 2019 wurden im darauffolgenden Jahr erstmals die Rechnungen nach dem neuen Gesetz versandt. Die daraus resultierten Einsprachen und Unklarheiten sammelten sich aufgrund diverser Gründe (Personalmangel, nicht klar geregelte Zuständigkeiten, etc.) über längere Zeit an, bis man im zweiten Halbjahr 2023 alle ausstehenden Geschäfte bearbeitete und bereinigte.

Bei dieser Bereinigungsaktion hatte sich gezeigt, dass im Bereich Ausführungsbestimmungen zum Gesetz (ABGKAT) noch kleinere Unklarheiten bestehen, welche in einer weiteren Revision durch den Gemeinderat angepasst und ergänzt werden müssten.

B) Erwägungen

Anpassungen ABGKAT:

Bei der nötigen Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung der Gemeinde Klosters (ABGKAT) sind folgende zwei Artikel betroffen:

Bisher	Neu
<p>Art. 7 Rückerstattung oder Reduktion der obligatorischen Jahrespauschale infolge fehlender oder seltener Eigenbenützung</p> <p>...</p> <p>Der Antrag des Pauschalabgabepflichtigen auf Rückerstattung muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Gästekontrollstelle gestellt werden und nebst dem Nachweis des Stromverbrauchs eine detaillierte Auflistung aller Aufenthalte im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name, Geburtsdatum, Adresse und Verwandtschaftsverhältnis zum Pauschalabgabepflichtigen, Aufenthaltsdauer und -ende).</p> <p>...</p>	<p>Art. 7 Rückerstattung oder Reduktion der obligatorischen Jahrespauschale infolge fehlender oder seltener Eigenbenützung</p> <p>...</p> <p>Der Antrag des Pauschalabgabepflichtigen auf Reduktion muss bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Steueramt gestellt werden und eine detaillierte Auflistung aller Vermietungen im vorausgegangenen Kalenderjahr enthalten (Name und Adresse aller Mieter, Mietbeginn und Mietende, Anzahl der beherbergten Personen, Nachweis der Abrechnung der Kurtaxe).</p> <p>...</p>

Bisher	Neu
<p>Art. 21 Bezug</p> <p>Die Abgaben für Tourismusförderung werden jeweils zu Beginn des Sommerhalbjahres (1. Mai) in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage gilt das vorangehende Kalenderjahr.</p> <p>Die Anzahl der für die Vermietung vorhandenen Betten wird soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnungen und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungs-Vermittlung von der Gästekontrollstelle und in Ergänzung dazu über eine Selbstdeklaration der Beherberger festgestellt.</p> <p>Die übrigen Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die AHV-Lohnsumme, soweit diese nicht über die AHV-Verwaltung eruierbar ist, bzw. die Personenverkehrseinnahmen der Vollzugsstelle zu melden.</p> <p>...</p>	<p>Art. 21 Bezug – Berechnungsgrundlage TFA</p> <p><u>Betrifft Ferienwohnungen</u></p> <p>Die Abgaben für Tourismusförderung werden jeweils einmal jährlich in Rechnung gestellt. Als Bemessungsgrundlage gilt: Anzahl Zimmer plus 1.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der Bemessungsgrundlage: <ol style="list-style-type: none"> a. Die Bemessungsgrundlage für die Tourismusförderung-Abgaben erfolgt ab sofort durch die Anzahl der Zimmer plus 1. b. Die Anzahl der Zimmer wird dabei auf der Grundlage offizieller Dokumentationen ermittelt. Siehe Art. 4: Berechnungsgrundlage: Hierarchie der Informationen 2. Ausschluss der Selbstdeklaration: <ol style="list-style-type: none"> a. Es ist nicht gestattet, die Bemessungsgrundlage durch Selbstdeklaration festzulegen. b. Jegliche Selbstdeklarationen, die auf die Anzahl der Zimmer oder die Bemessungsgrundlage Einfluss nehmen, werden nicht berücksichtigt. <p><u>Betrifft Gewerbe</u></p> <p>Die übrigen Abgabepflichtigen werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die AHV-Lohnsumme, soweit diese nicht über die AHV-Verwaltung eruierbar ist, bzw. die Personenverkehrseinnahmen der Vollzugsstelle zu melden.</p>

Erläuterungen zu Anpassungen ABGKAT:

Durch die Anpassung des Artikels 7 wird die Zuständigkeit des Steueramtes klar definiert und die benötigten Informationen und Unterlagen für die Rückerstattung oder Reduktion aufgrund der gemachten Erfahrungen angepasst.

Mit der Anpassung des Artikels 21 wird die Berechnungsgrundlage an die Berechnungsgrundlagen der Kurtaxenpauschale angepasst. Bisher wurde die Höhe der Tourismusförderungsabgaben anhand einer Selbstdeklaration erhoben, was zu einem Mehraufwand und vielen Unklarheiten führte. Eine Berechnung aufgrund der amtlichen Schätzung lässt keinen Spielraum offen und führt zu einer Vereinheitlichung mit der Kurtaxenpauschale. Dies führt zudem zu einer höheren Akzeptanz und weniger Bürokratie infolge Verschicken und Bearbeitung von Selbstdeklarationen.

C) Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt dem Gemeinderat zur abschliessenden Beschlussfassung Folgendes:

- 1. Der Teilrevision der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kurtaxen sowie über Abgaben für die Tourismusförderung (ABGKAT) der Gemeinde Klosters sei zuzustimmen.**
- 2. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung entscheidet der Gemeindevorstand.**
- 3. Mit dem Vollzug der Ausführungsbestimmungen wird das Steueramt betraut.**

Klosters, 20. Februar 2024/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse